STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5/30 / Fachbereich 5/20 - Schulverwaltung

Sitzungsvorlage

Datum: 28.03.2007
Drucksache Nr.: **07/0157**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	17.04.2007	öffentlich / Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	24.04.2007	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Verpflegungskosten für Kinder im Rahmen der Betreuung an Offenen Ganztagsschulen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung/der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Problembeschreibung/Begründung:

Bereits im letzten Jahr haben sowohl der Jugendhilfeausschuss als auch der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung des Rates der Stadt Sankt Augustin sich mit der problematischen Situation von Schülerinnen und Schülern auseinandergesetzt, die aus Kostengründen nicht an der Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagsschule (OGS) teilnehmen können.

In einer beispielhaften Aktion: „Warmes Mittagessen für alle Kinder der OGS-Schulen“ hat daraufhin der Stadtsportverband Sankt Augustin im Rahmen einer Spendenaktion erreicht, dass für das Schuljahr 2006/2007 **alle** Kinder (auch die Kinder von Eltern, die Hartz-IV-Empfänger sind) bis zum Ende des Schuljahres ein warmes Essen erhalten können.

Anlässlich eines **„Runden Tisches“** der Verwaltung mit betroffenen Schulleiterinnen und Schulleitern, Trägern der Offenen Ganztagsschulen, Mitgliedern der Fachausschüsse und Vertretern der ARGE wurde dann für die Zukunft (ab dem Schuljahr 2007/2008) folgende Vorgehensweise abgestimmt:

- Es wurde festgestellt, dass allen Eltern bzw. „beitragspflichtigen Personen“ eine angemessene Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung zugemutet werden kann und muss.

- Eltern bzw. die „beitragspflichtigen Personen“, die in die Einkommensstufe 1 der Elternbeitragstabelle eingestuft sind, zahlen nach formlosem Antrag (ggf. auch mündlich) an den Träger der Betreuungsmaßnahme einen ermäßigten Essenskostenbeitrag in Höhe von 18,00 € monatlich. Dies entspricht dem anteilig auf diesen Teil der Verpflegung fallenden Regelsatz im SGB II und SGB XII (siehe Anlage 1).

- Der Träger der Maßnahme teilt der Stadt als örtlichem Jugendhilfeträger die Namen der Kinder mit, die den reduzierten Beitrag zahlen und benennt die Höhe der nicht gedeckten Kosten. Die Stadt gewährt für diese Kinder im Rahmen eines stark vereinfachten und niederschwelligen Hilfeplanverfahrens Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII als individuelle Leistung. Die Überweisung der Leistung erfolgt unbürokratisch unmittelbar an den Träger der Maßnahme.

- Ist in Einzelfällen auch Eltern der Beitragsstufe 2 der volle Essenskostenbeitrag nicht zuzumuten, erfolgt eine einzelfallbezogene Entscheidung durch den für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung zuständigen Fachdienst 5.10 (Bezirkssozialdienst).

- Eine Prüfung der Anrechenbarkeit der Zahlungen auf die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erfolgt nicht.

Eine einheitlich abgestimmte Regelung für das Problem konnte im Arbeitskreis der Leiter der Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis nicht erreicht werden, jedoch bestand Einigkeit in der Zielsetzung, gerade Kindern aus Problemfamilien die Betreuung an der OGS zu ermöglichen.

Diese hier getroffene Regelung findet auch analoge Anwendung auf die Kinder, die an Mittagsverpflegungen im Rahmen der Tagesbetreuung von Kindern teilnehmen.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanzielle Auswirkungen
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.
☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt €, insgesamt sind € bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.